

AVE GAV der Branche [Haustechnik- und Spenglergewerbe/Gebäudehülle](#) Neuerungen ab 1. April 2024 im GAV 2024-2027 und in der Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 87.2024, LR 215.215.019, hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2024 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2024:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Unterschiedliche Lohnerhöhungen nach LPV	Pt. 1 LPV 2024-2025
Mindestlöhne:	Anhebung aller Löhne	Pt. 2 LPV 2024-2025
Schulabgänger (neu):	Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV	Pt. 3 LPV 2024-2025
Löhne nach nicht bestandener LAP:	Spezielle Regelungen nach LPV	Pt. 4 LPV 2024-2025
13. Monatslohn	Der 13. Monatslohn beträgt einen Monatslohn (8,33 % des Jahresbruttolohnes).	Pt. 5 LPV 2024-2025
Auslagenersatz:	a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung. b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 80 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.	Pt. 6 LPV 2024-2025
Arbeitszeit:	Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden .	Pt. 7 LPV 2024-2025
Ferien:	Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8,33 %) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10,64 %) bezahlte Ferien.	Pt. 8 LPV 2024-2025

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2024